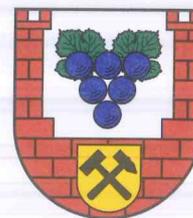


Burgenlandkreis

Der Landrat



Burgenlandkreis · Postfach 1151 · 06601 Naumburg

An	Dezernat/Amt:	I/Amt für Bildung, Kultur und Sport	
alle Erziehungsberechtigten, deren Kinder die	Sachbearbeitung:	Frau Wachtel	
Schülerbeförderung nutzen	Tel.-Durchwahl:	03445/732141	
	Zi.-Nr.:	4.203	
	Dienststätte:	Neidschützer Str. 1, Nmb.	
<i>Ihre Zeichen</i>	<i>Ihre Nachricht vom</i>	<i>Mein Zeichen</i>	<i>Datum</i>
			12. März 2015

Schülerbeförderung im Burgenlandkreis - Elternbrief -

Sehr geehrte Eltern,

die Kreisverwaltung des Burgenlandkreises als Träger der Schülerbeförderung und die Personenverkehrsgesellschaft Burgenlandkreis mbH wenden sich mit diesem Brief an alle Erziehungsberechtigten, deren Kinder regelmäßig öffentliche Verkehrsmittel auf ihrem Schulweg nutzen.

Sie als Eltern gehen davon aus, dass ihre Kinder sicher zur Schule und wieder nach Hause befördert werden, wobei sich der Anspruch auf Sicherheit nicht allein auf die Beförderung beschränkt, sondern auch das Warten an den Haltestelle sowie eventuelle Umsteigewege mit einbezieht. Wir als Träger der Schülerbeförderung erwarten, dass Sie als Eltern auf Grund Ihrer Fürsorgepflicht auf Ihre Kinder einwirken, sich regelgerecht während der Schülerbeförderung zu verhalten.

Konflikte zwischen Schülern, anderen Fahrgästen und Busfahrern beginnen meist schon an den Haltestellen.

Da es in letzter Zeit vermehrt zu Zwischenfällen während der Schülerbeförderung gekommen ist, möchten wir Sie bitten, auf das Verhalten Ihrer Kinder dahingehend Einfluss zu nehmen, dass ein reibungsloser Ablauf der Schülerbeförderung möglich ist.

Dazu möchten wir Sie nochmals auf die rechtliche Situation hinweisen:

- Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich lt. Runderlass des Kultusministeriums vom 16.01.2012 – SVBl. LSA S. 29 - nicht auf den Weg zur Schule oder von der Schule nach Hause (Schulweg). Die Verantwortung für den Schulweg liegt bei den Eltern oder beim volljährigen Schüler bzw. Schülerin. Der Träger der Schülerbeförderung ist für den verkehrssicheren Zustand des

Haus-/Lieferanschrift:
Burgenlandkreis
Schönburger Straße 41
06618 Naumburg

Bankverbindungen:
Sparkasse Burgenlandkreis
IBAN: DE76 8005 3000 3120 0002 71
BIC: NOLADE21BLK

Kontakt:
Telefon: (03445) 73-0
Telefax: (03445) 73-1199
e-Mail: burgenlandkreis@blk.de
Internet: www.burgenlandkreis.de

Steuer-Nr.: 119/144/50022

eingesetzten Verkehrsmittels und in Zusammenarbeit mit dem Träger der Straßenbaulast für die entsprechende Gestaltung der Haltestellen verantwortlich. Er übernimmt aber keine Aufsichtspflichten gegenüber den mitfahrenden Schülerinnen und Schülern. Da im Burgenlandkreis die Schülerbeförderung in den öffentlichen Personennahverkehr integriert ist und unser Verkehrsunternehmen Mitglied des Mitteldeutschen Verkehrsverbundes (MDV) ist, gelten während der Beförderung die allgemeinen Beförderungsbedingungen des MDV. Eine gesetzliche Aufsichtspflicht für den Träger der Schülerbeförderung bzw. für unser beauftragtes Verkehrsunternehmen besteht nicht. Auch hier haben die Eltern im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht die Verantwortung für Ihre Kinder

- Gemäß § 14 der o. g. Bedingungen haftet das Unternehmen für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Darüber hinaus sind die Schüler auf dem Schulweg über den Kommunalen Schadensausgleich versichert.
- Eine Mitnahme der Schülerinnen und Schüler ist nur durch Vorlage eines gültigen Fahrausweises mit Passbild möglich. Sollte der bereitgestellte Fahrausweis verloren gehen, ist der Verlust unverzüglich der Schule oder unserem Verkehrsunternehmen zu melden. Gegen eine Verwaltungsgebühr von 10,00 EUR erhält ihr Kind einen neuen Fahrausweis. Hierfür ist der zum Schuljahresanfang ausgegebene Sicherungsschein zu nutzen.
- Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen sind von der Beförderung auszuschließen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind u. a. insbesondere ausgeschlossen
 - Personen, die Fahrgäste über Gebühr belästigen, Gewaltbereitschaft zeigen bzw. Gewalt ausüben.

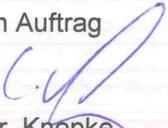
Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Betriebspersonal. Dieses übt auch das Hausrecht für das Verkehrsunternehmen aus. Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz. In diesem Zusammenhang muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass im Fall eines Ausschlusses von minderjährigen Schülerinnen bzw. Schülern die betreffenden Eltern verpflichtet sind, die bestehende gesetzliche Schulpflicht abzusichern. Das heißt, die Beförderung der Schülerin bzw. des Schülers ist für den Zeitraum des Ausschlusses durch die Eltern selbst zu organisieren.

- Sollten Schüler bzw. Schülerinnen durch andere Personen im Bus mit Gewaltanwendung verletzt werden, kann durch die Erziehungsberechtigten bei der Polizei gegen die Person bzw. derer Erziehungsberechtigten Anzeige erstattet werden. Das Verkehrsunternehmen ist hierfür nicht zuständig. Gleichwohl ist das Verkehrsunternehmen berechtigt Anzeige zu erstatten, wenn die Einrichtung des Busses beschädigt worden ist.
- In Verkehrsmitteln, die überwiegend dem Schulverkehr dienen, ist eine feste Sitzordnung zu empfehlen, um Konflikten vorzubeugen. Grundsätzlich sollte gelten, dass die Kleinsten sitzen dürfen und die Großen stehen. Ein genereller Anspruch auf einen Sitzplatz besteht jedoch nicht.
- Eltern haften für mutwillige Beschädigungen und Verschmutzungen an Haltestellen und in den Fahrzeugen.

Wir hoffen, dass Sie unserem Anliegen Verständnis entgegenbringen und Ihre Kinder nochmals entsprechend belehren. Für Ihr Mitwirken bei der Absicherung einer reibungslosen Schülerbeförderung möchten wir uns bedanken.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Dr. Knopke


Däumler

Geschäftsführer d. PVG BLK mbH